



VII D.

100/548 9/

Pa. 73

459  
171

# CARTEL

Zwischen

Sr. Königl. Majestät  
in Preussen ꝛc.

Und des Herrn

Herzogen von Würten-  
berg Durchl.

Sub Dato Berlin/den 26. September 1731.

---

M A G D E B U R G /

Gedruckt bey des Kön. Preuß. privil. Buchdruckers  
seel. Joh. Dan. Müllers, Wittwe.

15

# CARTTEL

Einigkeit

Der Königl. Reichl. Reichs-  
in Preussen etc.

und die zum

Herzog von Sachsen-  
Weissenfels

derd. Reichl.

am 17ten Junii 1727

W E I S S U N G

Es ist zu wissen das die  
in dem Jahr 1727

Ständeberechtigter und Standesherrliche  
oder andere herzogliche Stände in dem  
Landes Reichs Reichs-  
gewaltigen Reichs-  
der Stände Reichs-  
herzogliche Reichs-  
die noch mehr Reichs-  
in dem Reichs-  
die





I.

**S**

Allen Seine Königliche Majestät  
in Preussen, und des Herrn Her-  
zogs von Württemberg Durchl.  
daß alle diejenige Leute, welche den  
Soldaten-Eyd abgeschworen, und

von des einen oder des andern hohen Pacilcenten  
respective Arméén und enrollirten Soldaten  
und Zuwachs, sie mögen aus dieses oder jenes derer  
hohen Pacilcenten Landen, oder sonst gebürtig  
und angeworben seyn woher sie wollen, ins künfftige  
austreten, oder ausbleiben, und in des andern  
Theils Krieges-Dienste übergehen, oder sonst in deren  
Landen, es sey im Felde, Garnilon, Quartieren, oder

X 2 wo.



wo es wolle, in Städten oder auf dem Lande, unter was für Vorwand oder Prætext es immer sey, ohne richtige Pässe angetroffen werden, sowohl ohne als auf Ansuchen, sofort unnachbleiblich in Arrest genommen, davon einander reciproque Notification gegeben, und sodann deren Ausfolge und Extradirung, nebst der mitgenommenen, und etwa noch verhandenen Montur und Gewehr, reciproce, ohnverzüglich und ohne die geringste Difficultæt oder Aufenthalt, geschehen solle.

2. Sobald man in Erfahrung kömmt, daß jemand von solchen Deserteurs in des einen oder andern derer hohen Pacifcenten Landen, auch auffer Kriegesdiensten sich aufhalte, soll sowohl auf geschehene Requisition des einen und andern derer hohen Pacifcenten, oder deroselben Officiers, als auch ohne solche Requisition, die Obrigkeit jedes Orts schuldig seyn, denselben sofort Persöhnlich und verläßig arretiren zu lassen, und sodann nach dem hiervorstehenden 1ten und folgenden Articulu, ohne Aufenthalt auszulieffern.

3. Soll

3.

Soll beyderseits hohen und niederen Officiers, bey Vermeidung ohnaußbleiblicher exemplarischer Straffe, untersaget werden, keine Deserteurs von der hohen Pacilcenten enrollirten Trouppen, Soldaten und Zuwachs, wissentlich anzunehmen, vielmehr sollen sie, wenn sich jemand bey ihnen oder den ihri- gen angeibt oder finden läßet, denselben genau exam- iniren, ob, und unter was vor Trouppen er ge- dienet oder engagiret sey, und da er vor einen De- lerteur von des einen oder des andern derer hohen Pacilcenten respectie Armée und enrollirten Soldaten erkannt würde, selbigen sofort arretiren las- sen, und dem Chef des respectie Regiments oder Compagnie, wovon er ausgetreten, oder an die hohe Pacilcenten selbst, es zu melden schuldig seyn.

4.

Solte auch jemand von des einen oder des andern derer hohen Pacilcenten Officiers, Soldaten oder Unterthanen, in des andern Theils Landen wider dieses Cartel handeln, oder sonst einen straffbaren Excels

X 3

bege

begehen, soll selbiger zwar deshalb sofort allda mögen arrécirt, übrigenß aber seinem Landes-Herrn zur Bestraffung extradiret werden.

5.

Und da sich auch leicht zutragen kan, daß Deserteurs unwissend angenommen werden, alsdann aber demjenigen Officier, welcher solchen dergestalt engagirt, zum unverschuldeten Schaden gereichen würde, wann er denselben gang ohne Entgelt wieder gehen lassen müßte; Als soll für einen jeden dergleichen, wie auch sonst im Lande aufgefundenen und auszuliefernden Deserteur, in Kriegs- und Friedens-Zeiten, überhaupt 10. Rthlr. Cartel-Geld, und für dessen Verpflegung, Zeitwährenden Arrests, bis zu dessen Extradition, täglich zwey Groschen, von dem, der den Deserteur wieder bekommt, bezahlet werden.

6.

Damit es auch wegen des Orths, wohin die Deserteurs von beyden hohen Pacilcenten jedesmahl



mahl zu liefern, keine Schwürigkeit geben möge;  
 So ist hiemit von beyden Theilen beliebet worden,  
 daß sothane Extradition allemahl zu Anspach,  
 als wesentlichwegen sowohl Seine Königliche Ma-  
 jestät, als des Herzogs Hochfürstliche Durch-  
 lauchtigkeit, die gehörige General- Requisito-  
 riales ein- vor allemahl wollen abgehen lassen, ge-  
 schehen, und bis dahin der Delerteur von dem-  
 jenigen Theil, welcher selbigen arretiren lassen,  
 geführet, und in sicherer Verwahrung dahin ge-  
 bracht, und an das andere Theil abgeliefert wer-  
 den soll.

7.

Zu desto mehrerer Versicherung und genaue-  
 rer Nachlebung dessen, was hierinn stipuliret ist,  
 soll dieses Cartel, welches von Zeit der erfolgten  
 beyderseitigen Ratification gelten und seine Krafft  
 haben soll, nicht nur bey denen beyderseitigen  
 Troupen, Garnisons, Regimentern und  
 Compagnien, sondern auch überall im ganzen Lan-  
 de, sowohl des einen als andern hohen Pacilcenten,  
 damit

damit es zu jedermanns Notitz komme, und ein jeder sich darnach zu achten wisse, öffentlich kund gemacht und publiciret werden. So geschehen und gegeben Berlin, den 26. September 1731.

Sr. Wilhelm.



F. M. v. Wiebahn.

Kg 4227

2°

(I)



TA-FL

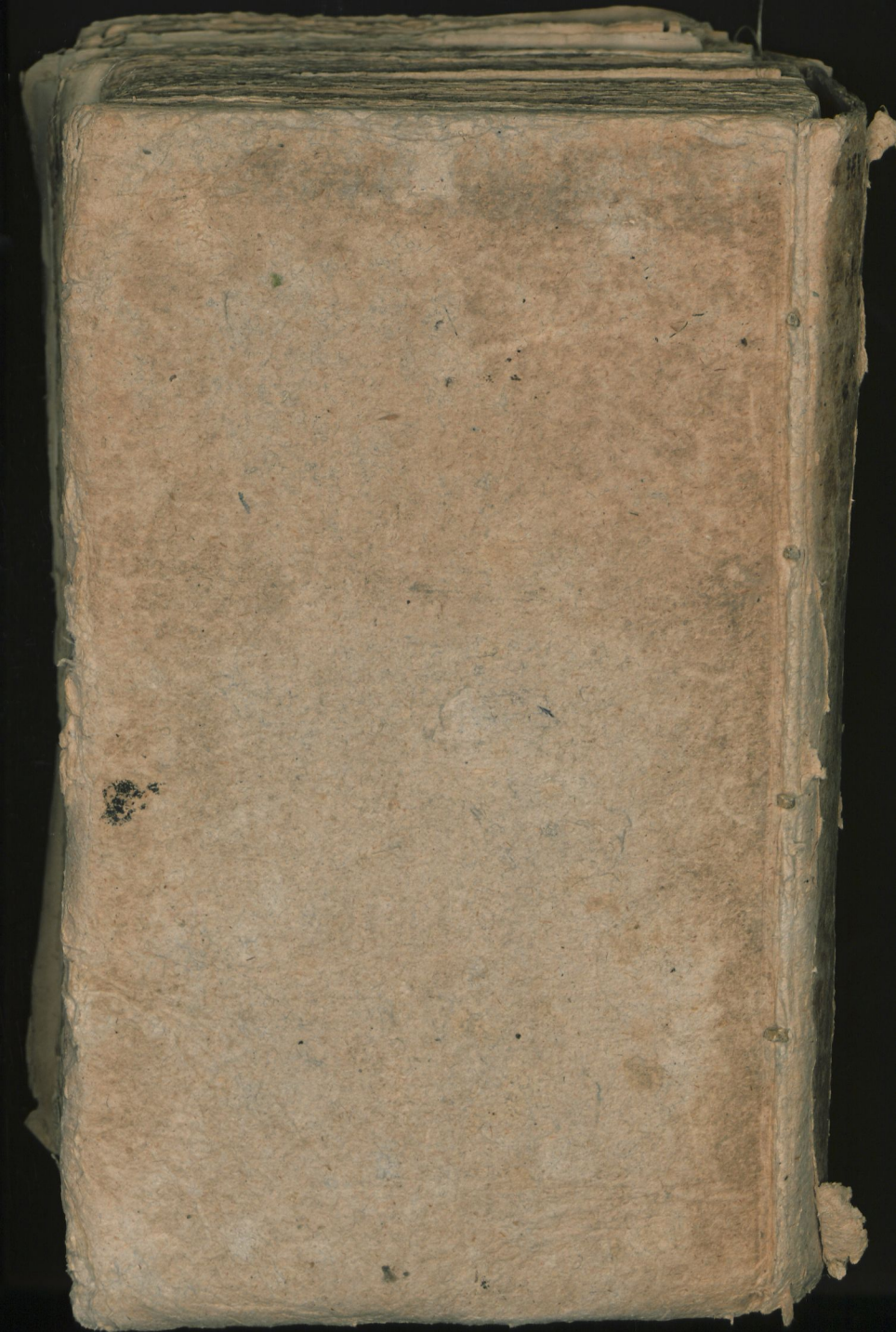
6078 Nr 93 = Handwritten

Retro U

DA

201







459  
171

TEL

ischen

l. Majestät  
ussen zc.

8 Herrn

von Bärten=  
Durchl.

den 26. September 1731.

**E B U D /**  
Preuß. privil. Buchdruckers  
Müllers, Wittve.

